

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 10 – Oktober 2004

Autor und Ansprechspartner

Mathias Michael Oefelein

info@deutsche-kanzlei.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com.br oder

www.fblaw.com.br

Geneigte Leserinnen und Leser,

vielen Dank für Ihr Interesse. Besuchen Sie auch unsere

Homepages www.deutsche-kanzlei.com.br oder

www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- **Arbeitsrecht**
Praktikant ohne Unterweisungen und Hilfestellung wird als Arbeitnehmer angesehen
- **Steuern auf den Import**
Ein kurzer Rück- und Überblick

Bundes – Landes- Gesetze

Bundesgesetze

- **Einstweiligen Verfügung – Medida Provisória Nummer 219, vom 30.09.2004**
- **Verwaltungsvorschrift Nummer der Bundesfinanzbehörden Nummer 450, vom 21.09.2004**

Landesgesetz des Bundesstaates São Paulo:

- **Dekret Nummer 48957**

Artikel

Arbeitsrecht

Praktikant ohne Unterweisungen und Hilfestellung wird als Arbeitnehmer angesehen

In den letzten Ausgaben des Newsletter sind wir immer öfter auf arbeitsrechtliche Fragen eingegangen. Falsche Entscheidungen auf diesem Sektor führen regelmässig zu hohen Kosten innerhalb der Firmen - dies spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitnehmerkündigung. Dabei ist es möglich eine effiziente als auch rechtlich standfeste Arbeitnehmerplanung durchzuführen. Outsourcing und die Organisierung der Arbeitnehmerschaft in Kooperativas sind nur ein Teil dieser Massnahmen. In der heutigen Schrift wollen wir auf mögliche Problematiken bei der Einstellung von Praktikanten eingehen.

Eine Entscheidung der 4. Kammer des Regionalen Arbeitsgerichts der 2. Region (2. Arbeitsgericht in der 2. Instanz – auch für den Grossraum São Paulo zuständig) schlägt möglicherweise hohe Wellen. In der Entscheidung wurde festgelegt, dass sich das Unternehmen nicht darauf berufen kann formell einen Praktikantenvertrag abgeschlossen zu haben, soweit nachgewiesen wird, dass der Arbeitnehmer auf den Gesellschaftszweck gerichtete Tätigkeiten erledigt hat und dabei keinerlei Hilfestellung und Unterweisungen hinsichtlich der beruflichen Weiterentwicklung erhalten hat. Diese wäre nach dem Wortlaut des bezeichneten Urteils eine Umgehung der einschlägigen Vorschriften und damit unwirksam.

Hervorzuheben sei noch, dass diese Entscheidung vom Richtergrremium einstimmig getroffen wurde.

Im Fall hatte eine Gymnastik- und Tanzlehrerin Klage gegen die Associação Christã de Moços erhoben. Die Klägerin brachte vor, unter gleichen Bedingungen wie die anderen ordnungsgemäss registrierten Arbeitnehmer tätig gewesen zu sein. Bemerkenswert ist zudem, dass sich die Klägerin im Moment der Einstellung als „Praktikantin“ gerade nur im ersten Semester an der Sport- und Gymnastikuniversität

befand. Ihre Ausbildung war also formell lange noch nicht abgeschlossen. Dieser Fakt hat das Gericht anscheinend wenig beeindruckt. In dem genannten Urteil wurde vielmehr auf die tatsächliche und faktische Tätigkeit der Klägerin abgestellt.

Die Arbeitgeberin wurde letztlich dazu verurteilt die jeweiligen 13. Gehälter, das Urlaubsgeld und die FGTS Leistungen für den Zeitraum, in welchem das Arbeitsverhältnis unterstellt wurde, zu entrichten. Darüber hinaus wurde die Firma zu den gesetzlich vorhergesehenen 40 % der FGTS – Zahlungen bei ordentlicher Kündigung, nebst der Strafzahlung nach 477 CLT und der Entschädigung der Arbeitslosenversicherung verurteilt.

.

Steuern auf den Import

Ein kurzer Rück- und Überblick

Seit dem 1. Mai 2004 wird auf den Import von Waren nun auch die PIS/Cofins Abgabe erhoben – dies neben den bereits bestehenden Importsteuern, der IPI Steuer und ICMS Mehrwertsteuer. Verwirrend ist die Frage, auf welchen Wert diese Steuern nun erhoben werden soll, mit anderen Worten, welche die Berechnungsgrundlage der einzelnen Steuern und Abgaben ist. Im weiteren Artikel wollen wir einen kurzen Überblick geben.

Die eigentliche Importsteuer II wird auf den Zollwert erhoben, welcher nach den Regeln des internationalen GATT Abkommens ermittelt wird.

Ermittlungsgrundlage der IPI Steuer ist wiederum dieser Zollwert nebst Importsteuer nebst Wechselkurskosten. Die Mehrwertsteuer ICMS ist wiederum auf den Zollwert neben der Importsteuer, der IPI Steuer, der IOF und anderen Zolllasten und Ausgaben zu entrichten.

Die PIS/Cofins Abgabe wird schliesslich auf den Zollwert nebst dem Wert der ICMS Mehrwertsteuer und dem Wert der PIS-Cofins Abgabe selbst erhoben.

Bei der Einfuhr von Dienstleistungen sind die Importsteuer II, die IPI Steuer und die ICMS Steuern nicht zu entrichten. Allerdings muss die kommunale Dienstleistungssteuer für bestimmte Tätigkeiten abgegeben werden.

Schliesslich ist anzuführen, dass der Abgabensatz der PIS-Cofins Abgabe abhängig von der Gewinnermittlungsmethode des einführenden Unternehmens ist. Bei der Abrechnung nach dem sogenannten "lucro real" besteht ein erhöhter Abgabensatz,

allerdings ist die Abgabe letztendlich lediglich auf den Mehrwert abzurichten. Gegenteiliges gilt bei der "Lucro presumido" Methode. Hier ist der Abgabensatz niedriger, die vorab entrichtete Steuer kann aber nicht mehr angerechnet werden.

Bundes – Landes- Gesetze

Bundesgesetze

- **Einstweiligen Verfügung – Medida Provisória Nummer 219, vom 30.09.2004** - DOU 1.10.2004

Hinsichtlich des etwaigen Steuerkredites der CSLL Abgabe und der nicht kumulativen PIS-Cofins Abgabe

- **Verwaltungsvorschrift Nummer der Bundesfinanzbehörden Nummer 450, vom 21.09.2004** – DOU vom 28.09.2004

Verwaltungsvorschriften zur CPMF Abgabe

Landesgesetz des Bundesstaates São Paulo:

- **Dekret Nummer 48957**

Ändert die Mehrwertsteuerordnung – RICMS des Bundesstaates São Paulo, insbesondere der Specialvorschriften zum Export.
